

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiterin München
B3-1512-30-75 Frau Merkel 19.03.2019

Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-2728 / -12728 BR4-284 Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Änderung der Bekanntmachung zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“

Anlage

Schematische Darstellung zu Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben (Stand 14.03.2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat am 31.01.2019 Änderungen in der VOB/A beschlossen. Die neue Ausgabe 2019 wurde durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat am 31.01.2019 im Bundesanzeiger (BAZ AT 19.02.2019 B2) bekanntgemacht.

Um den ersten Abschnitt der VOB/A für kommunale Bauaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte einzuführen, hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Bekanntmachung vom 27.02.2019 die Bekanntmachung zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ geändert. Damit sind die Änderungen des ersten Abschnitts der VOB/A für kommunale Auftraggeber am 14.03.2019 in Kraft getreten. Sie gelten für alle ab diesem Zeitpunkt begonnenen Vergabeverfahren.

1. Wesentliche Änderungen im ersten Abschnitt der VOB/A

1.1. Hohe Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und für Verhandlungsvergaben bei der Vergabe von Bauleistungen zu Wohnzwecken

In der Neufassung des ersten Abschnitts der VOB/A wurde für die Vergabe von Bauleistungen zu Wohnzwecken die Wertgrenze für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb auf 1.000.000 € (netto) und die Wertgrenze für Verhandlungsvergaben (Freihändige Vergaben) auf 100.000 € (netto) erhöht (siehe Nr. 1.2.8 Satz 2 und Nr. 1.2.9 Satz 2 der Bekanntmachung). Die Werte gelten je Gewerk. Die Anwendung dieser hohen Wertgrenzen ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Zum Vollzug dieser neuen Regelung hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in einem Schreiben vom 20.02.2016 Folgendes mitgeteilt:

„Bauleistungen für Wohnzwecke sind solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen. Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann z.B. in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung/Instandsetzung von Wohngebäuden (z.B. Fassade, Dach). Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, z.B. Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen oder emissions- bzw. immissionsmindernde Maßnahmen, z.B. zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in Wohnräumen.

Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes.

Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.“

1.2. Mindestzahl der einzuladenden Bewerber bei einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§ 3b Abs. 2 Satz 5 VOB/A).

Die neue VOB/A regelt, dass in der Auftragsbekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs eine Mindestzahl von Bewerbern genannt werden muss, die nach dem Teilnahmewettbewerb zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen. Die vorgesehene Mindestzahl darf nicht niedriger als fünf sein. Liegt die Zahl geeigneter Bewerber, die mit einem Teilnahmeantrag ihr Interesse an dem Auftrag bekunden, unter dieser Mindestzahl, darf das Verfahren mit diesen Bewerbern fortgeführt werden. Diese Regelung geht der Bestimmung in Nr. 1.5.1 Satz 1 und 2 der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vor, wonach bei (je nach Marktsituation und Auftragswert) eine Mindestzahl von drei Bewerbern ausreichend sein kann, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb verbleibt es auch in der neuen VOB/A bei einer Mindestzahl von drei geeigneten Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen (§ 3b Abs. 3 VOB/A).

1.3. Eignungsprüfung (§§ 6a, 6b VOB/A)

Die Eignungsprüfung wurde flexibilisiert:

- Der Auftraggeber kann bis zu einem Auftragswert von 10.000 € auf einzelne Angaben zur Eignung verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist (§ 6a Abs. 5 VOB/A). Hiervon ausgenommen bleiben Angaben zur Zuverlässigkeit im engeren Sinne. Insbesondere sind dies Auskünfte, ob das Unternehmen Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet hat, bei der Berufsgenossenschaft angemeldet und im Berufsregister eingetragen ist.
- Eignungsnachweise sind nicht mehr anzufordern, wenn der Auftraggeber bereits im Besitz dieser Nachweise ist (§ 6b Abs. 3 VOB/A).

- Bei Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs müssen die Nachweise nicht mehr zwingend bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden. Der Auftraggeber kann sich auch entscheiden, im Teilnahmewettbewerb zunächst Eigenerklärungen zu verlangen. Es genügt dann, die Bestätigung durch Nachweise nur noch von denjenigen Bewerbern zu fordern, die für die Aufforderung zur Angebotsabgabe in Frage kommen (§ 6b Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 VOB/A).

1.4. Nachfordern von Unterlagen (§ 16a VOB/A)

Nunmehr ist deutlicher als bisher geregelt, welche Arten von Unterlagen nachzufordern sind. Es ist insbesondere klargestellt, dass auch fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen wie etwa Produktangaben der Nachforderung unterliegen.

Anders als bisher darf der Auftraggeber zu Beginn des Vergabeverfahrens festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Darüber ist in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen zu informieren.

1.5. Elektronische Kommunikation

Die elektronische Kommunikation ist unterhalb des EU-Schwellenwertes auch weiterhin freiwillig.

Der neue § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. I, 2. Halbsatz VOB/A, der die erforderlichen Angaben in der Auftragsbekanntmachung regelt, ist wie folgt formuliert:

„...; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; ...“

Dies bedeutet nicht, dass mit der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal, wie beispielsweise der künftigen Bayerischen Veröffentlichungsplattform BayVeBe, automatisch eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation oder zumindest zur elektronischen Bereitstel-

lung der Vergabeunterlagen verbunden ist. Die Angaben sind nur dann erforderlich, wenn sich der Auftraggeber zur elektronischen Kommunikation entscheidet und dies in der Auftragsbekanntmachung kommuniziert (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 VOB/A).

2. Zweiter Abschnitt der VOB/A

Der zweite Abschnitt der VOB/A für Bauaufträge oberhalb des EU-Schwellenwertes wurde vorwiegend redaktionell geändert. Außerdem wurden insbesondere die Neuregelungen zum Nachfordern von Unterlagen auch auf Auftragsvergaben oberhalb des Schwellenwertes übertragen. Der zweite Abschnitt tritt auch für kommunale Auftraggeber erst nach einer Änderung der Vergabeverordnung (VgV) in Kraft, mit der der statische Verweis auf die geltende Fassung der VOB/A in § 2 VgV angepasst werden wird.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden zu informieren.

Dieses Schreiben, die Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich in der aktuellen Fassung sowie eine Vielzahl von weiteren hilfreichen Informationen zu kommunalen Auftragsvergaben ist auf der Internetseite www.vergabeinfo.bayern.de unter „Vergaben im kommunalen Bereich“ verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Hofmann
Ministerialrat